

Ausschnitt

aus der „Norddeutsche Rundschau“
vom 01. 10. 1979

Bekanntmachung Nr. 16

Betr.: Teilweise Vorweggenehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenaspe für das Gebiet „Siedlung Eggers“ hier: Teil B - Text -

Gemäß § 68 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 19. 3. 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) wird nachstehend der Teil B - Text - des nicht von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenaspe für das Gebiet „Siedlung Eggers“ bekanntgegeben.

1. Außenwandgestaltung

Im Bereich der Grundstücke Nr. 5a und 5b ist das Außenmauerwerk mit roten VMz zu verblenden.

2. Dachform

Im Bereich der Grundstücke Nr. 5a und 5b ist das Dach als Satteldach mit 40 Grad Dachneigung auszubilden.

3. Dacheindeckung

Die Satteldächer sind mit anthrazitfarbigen Dachpfannen oder -ziegeln einzudecken.

4. Die Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) 1 c BBauG)

13-17 = 600 qm, Mindestgröße der Baugrundstücke Nr. 5a u. 5b = 500 qm.

Sonst wie genehmigter B-Plan Nr. 4 vom 9. 5. 1972

gez. Junge

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau
am 1. Oktober 1979

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Junge

Ausschnitt

aus der „Norddeutsche Rundschau“
vom 01.10.1979

Bekanntmachung Nr. 15

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenaspe am 14. 8. 1978 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Siedlung Eggers“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 23. 7. 1979 gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) mit Auflagen und Hinweisen teilweise vorweggenehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise hat der Herr Landrat des Kreises Steinburg mit Verfügung vom 11. 9. 1979 bestätigt.

Der nicht von der Genehmigung ausgenommene Teilbereich des Bebauungsplanes und die Begründung dazu liegen gem. § 12 BBauG ab 2. 10. 1979 beim Amt Itzehoe-Land, Karlstraße 2, 2210 Itzehoe, während der Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht aus. Mit Beginn dieses Tages wird der nicht von der Genehmigung ausgenommene Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Siedlung Eggers“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 151a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Junge

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau
am 1. Oktober 1979

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Junge